

## **EINWOHNERGEMEINDE WALKRINGEN**

# Wasserversorgungsreglement

2004

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Wasserversorgungsreglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

## Wasserversorgungsreglement

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
1. Allgemeines		
Aufgabe Geltungsbereich des Reglementes Schutzzonen Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Erschliessung Pflicht zum Wasserbezug Wasserabgabe	1 2 3 4 5 6	3 3 3 3 4
a) Allgemeines b) Technisches Einschränkung der Wasserabgabe Verwendung des Wassers Bewilligungspflicht Haftung Handänderung Ende des Wasserbezuges	7 8 9 10 11 12 13	4 4 4 5 5 5 5 5 5
2. Wasserverteilung		
<ul><li>2.1 Grundsätze</li><li>Anlagen zur Wasserverteilung</li><li>Öffentliche Anlagen</li><li>Private Anlagen</li></ul>	15 16 17	6 6 6
2.2 Öffentliche Anlagen 2.2.1 Leitungen Planung und Erstellung Leitungen im Strassengebiet Durchleitungsrechte Schutz der öffentlichen Leitungen	18 19 20 21	6 7 7 7
<ul><li>2.2.2 Hydrantenanlage und Hydrantenlöschschutz</li><li>2.2.3 Wasserzähler</li></ul>	22 23 24 25	7 8 8 9
2.3 Private Anlagen 2.3.1 Grundsätze Kostentragung Mängel Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht Installationsbewilligung	26 27 28 29	9 9 9 9
2.3.2 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen Bewilligung / Durchleitungsrechte Technische Bestimmungen	30 31	10 10

#### 3. Finanzielles Finanzierung der Anlagen 32 10 Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr 33 11 b) Löschgebühr 11 34 c) Gemeinsame Bestimmungen 35 11 Jährliche Gebühren a) Grundgebühr 36 11 b) Verbrauchsgebühr Rechnungsstellung 12 37 Fälligkeiten a) Anschlussgebühr 38 12 b) Einmalige Löschgebühr c) Jährliche Gebühren Einforderung der Gebühren / Verzugszins 39 12 Verjährung 40 12 Gebührenpflichtige Personen 41 13 Grundpfandrecht 42 13 4. Straf- und Schlussbestimmungen Widerhandlungen 43 13 Rechtspflege 44 13 Übergangsbestimmung 45 13 Inkrafttreten / Anpassung 13 46 **Anhang** I. Gesetzliche Grundlagen 15 II. Wassertarif 16 III. Berechnung umbauter Raum 18

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## 1. Allgemeines

### Aufgabe

### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbeund Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährt sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.
- <sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- <sup>4</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission (VEK) ist Exekutivorgan der Wasserversorgung in der Gemeinde.

## Geltungsbereich des Reglementes

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, welche durch Hydranten geschützt sind.
- <sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

#### Schutzzonen

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

## Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- <sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

#### Erschliessung

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:
- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

## Pflicht zum Wasserbezug

## Art. 6

- <sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG muss das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, im Versorgungsgebiet von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
- <sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, welches den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

## Wasserabgabe a) Allgemeines

#### Art. 7

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trinkund Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,
- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, sofern dies mit Aufwendungen verbunden ist, welche von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.
- <sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

### b) Technisches

#### Art. 8

Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, welcher so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einiger hochgelegenen Liegenschaften bedient werden kann:
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

## Einschränkung der Wasserabgabe

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c) bei Betriebsstörungen.
- d) in Notlagen und im Brandfall.

- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen. Bei vorübergehender ungenügender Wasserqualität gilt eine besondere Regelung

#### Verwendung des Wassers

#### Art. 10

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht ausser in Brandfällen anderen Verwendungsarten vor.
- <sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## Bewilligungspflicht

#### Art. 11

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für
- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Neu- oder nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlagen,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten.
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).
- <sup>2</sup> Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es wird auf Art. 43 Abs. 3 hingewiesen.

#### Haftung

## Art. 12

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

## Handänderung

#### Art. 13

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Gemeinde jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

# Ende des Wasserbezuges

- <sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dieser der Gemeinde 3 Monate zum voraus unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

## 2. Wasserverteilung

#### 2.1. Grundsätze

## Anlagen zur Wasserverteilung

#### Art. 15

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen.
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

## Öffentliche Anlagen

#### Art. 16

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- <sup>2</sup> Im Zweifelsfall gelten die Leitungen als öffentlich, welche in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- <sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### Private Anlagen

#### Art. 17

- <sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- <sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## 2.2. Öffentliche Anlagen

#### 2.2.1. Leitungen

### Planung und Erstellung

## Art. 18

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte gemäss kantonalem Baugesetz (BauG).

## Leitungen im Strassengebiet

## Art. 19

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

## Durchleitungsrechte

#### Art. 20

- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- <sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die einmalige Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen infolge enteignungsähnlichen Eingriffen.

# Schutz der öffentlichen Leitungen

## Art. 21

- <sup>1</sup> Soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, sind die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> Bauten haben in der Regeln einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- <sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, sofern dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## 2.2.2. Hydrantenanlagen und Hydrantenschutz

### Art. 22

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

- <sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. die Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- <sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.
- <sup>5</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigungen zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- <sup>6</sup> Ausser zu Löschzwecken ist jede Wasserentnahme aus Hydranten untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf Gesuch hin.

## 2.2.3 Wasserzähler

## Einbau, Kostentragung

#### Art. 23

- <sup>1</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, welches nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, welches besonders behandelt werden muss.
- <sup>2</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.
- <sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.

#### Standort, Haftung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- <sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.
- <sup>3</sup> Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- <sup>4</sup> Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag oder Druck.

#### Revision, Störungen

#### Art. 25

- <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängel übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als <u>+</u> 5% bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## 2.3. Private Anlagen

#### 2.3.1. Grundsätze

### Kostentragung

## Art. 26

- <sup>1</sup> Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- <sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Sie sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.
- <sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, welche über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen (Art. 29).

#### Mängel

## Art. 27

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

### Informations-, Betretungsund Kontrollrecht

#### Art. 28

- <sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
- <sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

## Installationsbewilligung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, welche über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Bewilligung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

## 2.3.2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

#### Bewilligung

#### Art. 30

<sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

## Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für private Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

## Technische Bestimmungen

#### Art. 31

- <sup>1</sup> In der Regeln ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- <sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, welcher nur von dieser bedient werden darf.
- <sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.
- <sup>5</sup> Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

## 3. Finanzielles

## Finanzierung der Anlagen

- <sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit
- a) einmaligen und jährlichen Gebühren
- b) Beiträgen oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.
- <sup>3</sup> Mit Gross- und Spritzwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

## Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühren

#### Art. 33

- <sup>1</sup> Die Wasserbezüger habe für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- <sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- <sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

## b) Löschgebühr

#### Art. 34

- <sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.
- <sup>3</sup> Mit Gewerbe- oder Industriebetrieben, welche in grösseren Mengen brandgefährliche Stoffe lagern oder verarbeiten, kann die Gemeinde spezielle Vereinbarungen mit höheren Löschgebühren treffen.

## c) Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 35

- <sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- <sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht ist beweispflichtig.

# Jährliche Gebühren a) Grundgebühr

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird anhand des Wasserverbrauchs berechnet.
- b) Verbrauchsgebühr
- <sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren sowie der Obergrenze legt der Gemeinderat im Wassertarif fest. Dieser ist zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann mit einem Wasserbezüger mit einem Wasserbezug von über 1'200 m³ pro Jahr einen Spezialtarif aushandeln.

## Rechnungsstellung

#### Art. 37

- <sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.

## Fälligkeiten a) Anschlussgebühr

#### Art. 38

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- b) einmalige Löschgebühr
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.
- c) jährliche Gebühren
- <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### Einforderung der Gebühren

#### Art. 39

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

## Verzugszins

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

### Verjährung

## Art. 40

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### Gebührenpflichtige Personen

#### Art. 41

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

### Grundpfandrecht

### Art. 42

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## 4. Straf- und Schlussbestimmungen

## Widerhandlungen

#### Art. 43

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- <sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

#### Rechtspflege

#### Art. 44

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

## Übergangsbestimmung

#### Art. 45

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

#### Inkrafttreten

#### Art. 46

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

## Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So	beraten und	angenommen	durch die	Gemeindeversa	ammlung vom	10. Mai 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE Der Präsident: Der Sekretär:

P. Hügli Baumgartner

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. April bis 7. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. und 30. April 2004 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Walkringen, 12. Mai 2004 Der Gemeindeschreiber:

Baumgartner

## **ANHANG I**

## Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

## **ANHANG II**

## WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung Walkringen erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 10. Mai 2004 folgenden

#### **TARIF**

## 1. Einmalige Abgaben

## Anschlussgebühr

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt
- Fr. 200.00 pro Belastungswert nach SVGW und
- Fr. 3.50 pro m<sup>3</sup> umbautem Raum nach SIA.

#### Löschgebühr

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.50/m³ umbautem Raum.
- <sup>2</sup> Diese Werte basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2004 = 102.7 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

## 2. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

# Gebührenansätze (Rahmen)

## Art. 3

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach Wasserverbrauch berechnet und beträgt bei einem Verbrauch von:

0 bis 100 m³ Fr. 150.00 bis Fr. 220.00 101 bis 200 m³ Fr. 250.00 bis Fr. 320.00 201 bis 400 m³ Fr. 350.00 bis Fr. 420.00 401 bis 600 m³ Fr. 500.00 bis Fr. 580.00 601 bis 800 m³ Fr. 700.00 bis Fr. 780.00 801 bis 1'200 m³ Fr. 850.00 bis Fr. 950.00 darüber gemäss vertraglicher Regelung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Diese Werte basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2004 = 102.7 Punkte. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.00 bis Fr. 4.00 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser.

Bauwasser Art. 4

> Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 für 1- und 2-Familienhäuser und Fr. 500.00 für Mehrfamilienhäuser erhoben.

ungemessene Wasserbezüge Art. 5

Für kurzfristige ungemessene Wasserbezüge erfolgt die Festlegung der Gebühr von Fall zu Fall durch die Ver- und Entsorgungskommission.

## 3. Schlussbestimmungen

Art. 6 Zuständigkeiten

> Für Änderungen der Tarife gemäss Artikel 1 und 2 sind die Stimmberechtigten, für jene gemäss Artikel 3 und 4 der Gemeinderat zuständig.

Mehrwertsteuer Art. 7

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren inbegriffen.

Inkrafttreten Art. 8

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Der Wassertarif vom 14. September 1998.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Mai 2004.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE Der Präsident: Der Sekretär:

P. Hügli Baumgartner

## **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diesen Tarif vom 8. April bis 7. Mai 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 8. und 30. April 2004 bekannt.

Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Walkringen, 12. Mai 2004 Der Gemeindeschreiber:

Baumgartner

## **ANHANG III**

Berechnung umbauter Raum (uR)